Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhausen. Bekennen
offentlich mit disem brief, das vnsere verordnete vnd geschworne Marker vns fürgebracht vnd zuerkennen
gegeben, welicher massen sich zutragen vnd misshandlung zugetragen vnd erfolgt, nachdem vnseren getrewen lieben burgern Jorgen Johann Röslin Leinwathen seligen, in possession Jorgen Hans Georg Fehren, erbsen Rathe verwandten, Klägern eins. do dann Jerg Hans Heinrich Vlrich Vlrich erbsen Raths verwandten, in possession Jorgen Christoffen Mosmanns Metzgers vnd Burgers nunc. Klägern anders theils. Als Kläger angelangenlicher beschwerd
lich vnd eingebracht, das beklagter ihm, durch jüngst beschehnen Wasserfluss, in seinen Graben, oben an den Laben in der Büchstaler gass, Herabgeflossen gemist, ihme unwissend vnd unbedingter weis, hinweg vnd in sein darob stehende Laden tragen lassen, da doch selbiger, vermög gemainen Rechten, ihme allein zuständig gewesen, vnd zu nutzen gebürt hette. Da hingegen beklagter für vnd eingebracht, vermaint nit vnrecht gethon zu haben, da er den in seinen Laden in ersagten Graben Herabgeflossen gemist, wider den demselben wegnemen lassen, weil selbiger allein des seinen Laden gelossen, vnd ihme also zugehören, sonst noch etlich andern klag zuerlangen. Ist nach weitläuffig eingestellter klag vnd Verantwortung, ein vnd wider red, eingenommen angehört, vnd gethonem Rechtsatz zu Recht erkent vnd gesprochen, sintemahl beruegter Graben, zwischen Jorgen Röslins vnd Jorgen Vlrichen Laden begriffen, laut merkstainen, ihme Jorgen Röslin allein zuständig ist, da beruegter Jorg Vlrich nit bezügt gewesen, nachdem er an dem Graben den dahin gesetzten gemeinweg zumachen, vnd denselben als dann seinen Jorgen Vlrichen Laden, vber Eck oder lang, gemist in ermeldten Graben stossen, er alsdann solchen mit recht zu solen, vnd des Jorgen Röslins Graben wegtragen zu lassen bemächtigt sein, sonder selbiger ihme Jorgen Röslin allein zu stehen, vnd Jorg Vlrich den gemist gut als müglich, auf kurtz bestimbter Zeitung eines Gerichts, in seinen Laden behalten solle. Vnd dann die eben in dem Graben stehende zwei Marksteine, jetzt vnd künfftig, in ihrer gültigkeit verbleiben, vnd selbige sein Jorgen Röslins Laden vnd gerechtsame, so weit als solche sich erstrecken, aus dunken sollen, vnd sintemahl sie sogar weit von einander stehen, als wäre zu vermuten sein, ob mit denen eben darauf noch ein Marckstein zu finden sein möchte, vnd wann noch einer angetroffen würde, als dann vom ersten bis zum andern, vnd von diesem bis zum dritten ein schnur gezogen werden, vnd was solche einem als dem andern gibt als vnrecht, demselben auf gegeben als beneben sein solle. Insonderheit, sintemahl darzu bei dem Graben einer nicht dem einen gibt, vnd andrer nicht dem andern nimt, als solle selbiger vorgehörter, ein richter verbleiben, wann aber durch zuthun einen neuen weg zu machen bedacht, damit sie jeder der sein von dem marckstein ein schnur breit selbs geben. Endlich Jorg Vlrich den ganzen marck kosten bezahlen, vnd hingegen ihme Jorgen Röslin für den weggetragenen gemist nichts entrichten solle. Disen vnser Marchsprechen ertanten vrtl Klägern vrkundtlichen gemainen, haben wir ihme mit gemainer vnser Statt hierum gehabten Secret-Insigell jederseits derselben, vns vnd vnsern nachkommen in allweg ohne schaden. Vrgeben bewilliget. Als man zalten Donnerstags den dreissigisten Augusti, im [illegible] Fünfzehnhundert Siebenzig

A I 1540

Mandat.

A I 1540